

Dez. 1 Oberbürgermeister Innere Verwaltung; Abt. Dezernatskoordinierung/Sitzungsdienst

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1966/24 i. F. 2054/24

Titel der Drucksache

8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung: Anpassung § 16 und § 17 einschließlich Antrag der Fraktionen CDU, SPD & Piraten, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Drucksache 2054/24

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Grundsätzlich wird seitens der Verwaltung die Bestrebung, das ehrenamtliche Engagement in der Landeshauptstadt Erfurt zu fördern und daher die Entschädigungsmöglichkeiten der Hauptsatzung anzupassen positiv und unterstützenswert eingeschätzt. Dennoch müssen die vorgesehenen Änderungen verwaltungsseitig differenziert bewertet werden, was im Folgenden erfolgt:

Zu Ziff. 1 – Ergänzung im § 16 – Ehrenbezeichnung

(6) Alle Ehrenstadträte erhalten nach ihrer Ausscheidung aus dem Stadtrat bis an ihr Lebensende eine Jahreskarte, welche sie frei aus einem Katalog, bestehend aus Jahreskarten von städtischen Unternehmen, wählen können. Auch die Personen, welche die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadratsmitglied“ aus den vergangenen Wahlperioden erhielten, dürfen ebenfalls ab 01. Januar 2025 bis an ihr Lebensende jährlich eine Jahreskarte aus dem Leistungsangebot städtischer Unternehmen wählen.

Die Notwendigkeit zur Änderung der Hauptsatzung wird nicht gesehen. Nach § 16 Abs. 3 Satz 2 der Satzung kann der Stadtrat für besondere Ehrungen spezielle Richtlinien beschließen. Diese Richtlinien regeln das, was nach § 67 Abs. 4 Satz 2 2. Alternative Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlaubt ist. Nach § 67 Abs. 4 ThürKO sind das Verschenken und die unentgeltliche Überlassung von Gemeindevermögen unzulässig. Die Veräußerung oder Überlassung von Gemeindevermögen in Erfüllung von Gemeindeaufgaben oder herkömmlicher Anstandspflichten fällt nicht unter dieses Verbot. Inhalt und Definition dessen, was unter herkömmlicher Anstandspflicht zu verstehen ist, stehen nicht fest, sondern sind verschiedenen Interpretationen zugänglich. Es verbleibt mithin ein Bewertungsspielraum. Prägendes Kriterium einer Anstandspflicht ist die sittliche Verpflichtung zur Vornahme der Leistung. Bei Unterlassung würde es hingegen zu einer Einbuße in der Anerkennung kommen, sodass Achtung und Ansehen nach den geltenden Moralbegriffen beeinträchtigt wären. Es wird also von der Gemeinde und ihrem Vertreter in der Öffentlichkeit erwartet, dass sie die sittliche Pflicht wahren und die den Anstand zu nehmende Rücksicht bei der Erfüllung der Gemeindeaufgaben obwalten lassen (vgl. Uckel, Hauth, Hoffmann, Noll, Kommunalrecht in Thüringen, § 67 Nr. 8.3).

Damit kann verdienten Gemeindebürgern bei z. B. besonderen Anlässen wie Altersjubiläen, Geburtstagen u. ä. oder auch Vertretern von Partnergemeinden aus Anlass gegenseitiger Besuche ein Geschenk gemacht werden. Solche Geschenke wie Wein, Blumen oder Ehrenteller, verkleinerte Gemeindewappen etc. haben in der Regel nur einen geringen Wert (geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommenssteuergesetzes) und sind ausnahmslos bewegliche Sachen (vgl. Wachsmuth, Oehler, Thüringer Kommunalrecht, § 67 Punkt 5).

Teilfazit:

Der Stadtrat kann Richtlinien beschließen und damit definieren, was Personen, die besonders zu ehren sind, in Erfüllung herkömmlicher Anstandspflichten geschenkt werden kann. Es wird daher empfohlen, diese **Frage (Ehrung von Ehrenstadtratsmitgliedern)** von der Entscheidung in der Sache **loszulösen** und im Rahmen der Entscheidung zur Anpassung der Richtlinie zu § 15/16 Hauptsatzung zu beraten. Die Regelung in der Hauptsatzung zu fassen ist systematisch falsch und sollte daher in der separat zu beschließenden Richtlinie enthalten sein. Auch sollte in diesem Zusammenhang der Kreis der zu ehrenden Personen (würdig) diskutiert werden.

Sollte an der Antragstellung festgehalten werden, ist jedoch Folgendes zu bedenken:

Die finanziellen Auswirkungen der Änderungen können hier nicht beziffert werden. Einen „Katalog, bestehend aus Jahreskarten von städtischen Unternehmen“ gibt es derzeit nicht. Sollte jedoch gemeint sein, dass der Berechtigte einmal jährlich aus dem Leistungsangebot der städtischen Unternehmen (mittelbare und unmittelbare Gesellschaften und Eigenbetriebe) ein Produkt auswählen kann, muss man mit Aufwendungen in einer Spanne von

- 760 EUR (63,20 EUR x 12 Monate) für eine Abo solo Jahreskarte der EVAG über
- 212,50 EUR – Theater Premieren-Abo und
- 70 EUR – Jahreskarte egapark Erfurt bis zu
- 40 EUR – Jahreskarte Thüringer Zoopark Erfurt

je Ehrenstadtratsmitglied pro Jahr rechnen.

Mit der vorgesehenen Rückwirkung erstreckte sich die Ehrung zusätzlich (neben den aktuell aus der Wahlperiode 2019 – 2024 zu ehrenden sieben ehemaligen Stadtratsmitgliedern) auf weitere drei, also insgesamt 10, Stadtratsmitglieder. Die zusätzliche Belastung für den Haushalt entstände daher i. H. v. ca. 7.600 EUR bis zu 400 EUR jährlich nur für diesen Zweck.

Eine Deckung wird von Seiten des Einreichers der o. g. DS nicht aufgezeigt. Die Mittel sind für einen langen Zeitraum (15 – 20 Jahre – „bis an ihr Lebensende“ – vorzusehen und würden perspektivisch mit jeder Wahlperiode um drei bis vier (ehem.) Stadtratsmitglieder ansteigen. **Im städtischen Haushalt sind hierfür keine Mittel vorgesehen.**

Zu Ziff. 2 – Erhöhungen der Entschädigungssätze

Wie eingangs ausgeführt, wird die Erhöhung der einzelnen Entschädigungssätze grundsätzlich befürwortet. Dennoch sollte dem Stadtrat vor seiner Entscheidung die finanzielle Tragweite dargelegt werden, soweit die aus derzeitiger Sicht möglich ist. Eine finanzielle Deckung dieser Mehrausgaben ist derzeit nicht möglich, es wird seitens der einreichenden Fraktionen auch kein Deckungsvorschlag genannt. Daher kann die Änderung nicht mitgetragen werden.

Eine Erhöhung der Entschädigungssätze um ca. 20 % bis zu 67 % (letzteres Kinderbetreuung) wird zu einer **finanziellen Mehrbelastung** des Haushaltes von ca. **178 TEUR pro Jahr** führen (Berechnung aufgrund der IST-Zahlungen gem. Monatsliste 12/2023). Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	R.-Grundlage Hauptsatzung	Betrag (Steigerung)	Bemerkungen
Sockelbetrag StR-Mitglieder, Sitzungsgeld StR-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen, Sitzungsgeld sachkundige Bürger, OTR und stellv. Sitzungsleitung	§ 17 Abs. 1 S. 1, § 17 Abs. 1 S. 2, § 17 Abs. 3 S. 2 u. 3	63.447,14 EUR	durchschnittl. Steigerung von 23 %
Aufwandsentschädigung OTB, Sitzungsgelder	§ 17 Abs. 3 S. 1	51.327,83 EUR	Steigerung 20 %
Nur Sockelbetrag für sachkundige Bürger (NEU)	§ 17 Abs. 1 S. 2	58.200,00 EUR	bisher wird nur Sitzungsgeld gewährt
Sitzungsgeld Beiräte	§ 17 Abs. 5	2.436,02 EUR	Steigerung um 25 %
Verdienstausschluss selbständig Tätiger	§ 17 Abs. 6	2.440,39 EUR	Steigerung um 33 %
Entschädigung Hausfrauen, - männer, Studenten	§ 17 Abs. 6	0	wird bisher aus dem BOB-Bereich nicht in Anspruch genommen
Kinderbetreuung/Pflege	§ 17 Abs. 6	193,43 EUR	Steigerung um 66,67 %
SUMME		178.044,80 EUR	

Die Verwaltung ist verpflichtet, auf Folgendes noch ergänzend hinzuweisen:

Fazit:

Die Frage der Ehrung von Stadtratsmitgliedern sollte losgelöst von der Frage der Entschädigung aktiver ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger diskutiert und im Rahmen der Richtlinien beschlossen werden. Die Anlage 1 sollte entsprechend ohne die Ergänzung des § 16 Abs. 6 – Ehrenbezeichnung beschlossen werden.

Die Erhöhung der Aufwandsentschädigung kann derzeit nicht befürwortet werden, da die Deckung der Mehraufwendungen im Haushalt 2024/2025 nicht gegeben ist. Sollte jedoch an der Änderung festgehalten werden, ist die Deckung der Ausgaben zu Lasten anderer Leistungen des Haushaltes zu klären.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Die Anlage 1 ist entsprechend anzupassen:

Streichung der **Ergänzung im § 16 – Ehrenbezeichnung**

~~*(6) Alle Ehrenstadträte erhalten nach ihrer Ausscheidung aus dem Stadtrat bis an ihr Lebensende eine Jahreskarte, welche sie frei aus einem Katalog, bestehend aus Jahreskarten von städtischen Unternehmen, wählen können. Auch die Personen, welche die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtratsmitglied“ aus den vergangenen Wahlperioden erhielten, dürfen ebenfalls ab 01. Januar 2025 bis an ihr Lebensende jährlich eine Jahreskarte aus dem Leistungsangebot städtischer Unternehmen wählen.*~~

Anlagenverzeichnis

gez. Vogt
Unterschrift

30.10.2024
Datum